

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 157 (1991)

Heft: 3

Artikel: Mit marktwirtschaftlichen Methoden gegen das Dienstverweigererproblem?

Autor: Schmid, Rudenz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-60989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

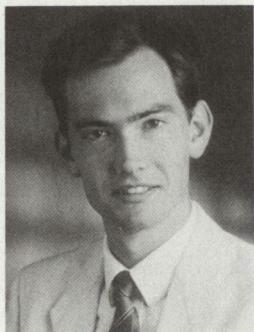
Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit marktwirtschaftlichen Methoden gegen das Dienstverweigererproblem?

Rudenz Schmid

Die Arbeitsgruppe Napf, die CVP und verschiedene eidgenössische Parlamentarier wollen mit ihren Verfassungsinitiativen einen zivilen Ersatzdienst schaffen. Gefährden sie damit aber nicht die Personalbedürfnisse der Armee? – Nicht, wenn sie die Aushebung mit marktwirtschaftlichen Methoden durchführen: zum Beispiel mit dem Offertensystem.



Rudenz Schmid,
Bächlenweg 5, 5630 Muri AG;
cand. med. im 12. Semester
(Uni Zürich);
Lt Füs Stabs Kp 43.

Problemstellung

Der Handlungsbedarf, für die Militärdienstverweigerer einen zivilen Ersatzdienst zu schaffen, ist kaum noch umstritten. Eines der dabei am weitesten gediehenen Reformprojekte ist dasjenige der *Arbeitsgruppe Napf*. Sie schlägt mit ihrer Volksinitiative¹ vor, dem Militärdienst einen neu zu schaffenden «Zivildienst» an die Seite zu stellen. Unter Zivildienst versteht sie einen vorab in lebenswichtigen Bereichen zu leistenden, nichtmilitärischen Dienst an der Gemeinschaft.

Bei all diesen Reformprojekten (von Napf, CVP und anderen) fehlt jedoch bisher das Verfahren, mit dem die Stellungspflichtigen bei der Aushebung in Soldaten und in Angehörige des Zivildienstes aufgeteilt werden; ein Verfahren, bei dem m.E. die folgenden drei, scheinbar unvereinbaren Punkte berücksichtigt werden müssen:

1) Es gilt das Pramat der Armee. Das heisst, der Armee muss ein bestimmter Mindestbestand an Soldaten zur Verfügung stehen.

2) Trotzdem soll kein Stellungspflichtiger gegen seine religiösen oder ethischen Überzeugungen zum Militärdienst gezwungen werden.

3) Der Zivildienst soll dem Militärdienst in bezug auf die Anforderungen an die Dienstleistenden gleichwertig sein.

Zu Punkt 1: Die zurzeit verminderte militärische Bedrohung traditioneller Art für die Schweiz, aber auch die zunehmende Technologisierung der modernen Kriegsführung ermöglichen es, den Mannschaftssollbestand der Ar-

mee zu senken. Um eine glaubhafte Dissuasionswirkung aufrechtzuerhalten, darf dieser Sollbestand allerdings einen periodisch der Bedrohungslage anzupassenden Mindestbestand nicht unterschreiten. Abhängig von diesem vorgegebenen Mindestbestand muss somit unter den Stellungspflichtigen ein gewisses jährliches Mindestkontingent an Soldaten ausgehoben werden.

Die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst darf demnach nur dann möglich sein, wenn zuvor dieses Kontingent mit den freiwillig Militärdienstleistenden erreicht worden ist.

Zu Punkt 2: Sollte die Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst beschränkt werden müssen, wie lässt sich dann verhindern, dass zum Erreichen des Mindestkontingents Stellungspflichtige in die Armee eingeteilt werden, die hierdurch wegen ihren religiösen, ethischen, politischen oder anderen Überzeugungen in schwere Gewissensnöte geraten? Welches Selektionsverfahren kann sowohl die Personalbedürfnisse der Armee wie auch die Gewissensnöte der Dienstverweigerer berücksichtigen? – Je nach Reformgruppe werden eine «Gewissensprüfung», ein Verlosungsverfahren und Modelle flexibler Dienstentlastung diskutiert. Eine Verlosung der Zivildienstplätze unter den Militärdienstverweigerern ist aber kaum eine faire Methode zur Berücksichtigung von Gewissensnöten. Andererseits ist es ebenso fraglich, ob Kommissionen und Gerichte bei der Gewissensprüfung diese Gewissensnöte gut genug beurteilen können, um gerechte Entscheide zu fällen. Mit der Anwendung einer individuellen, flexiblen Entlassung aus dem Militärdienst (die tüchtigsten Soldaten werden am Ende ihrer obligatorischen Dienstzeit aufgefordert, freiwillig in der Armee zu verbleiben, statt in den Zivilschutz überzuwechseln) liesse sich eine allfällige Personalknappheit der Armee sicherlich etwas entschärfen, wahrscheinlich aber nicht beheben. Die *Arbeitsgruppe Napf* prüft zurzeit dieses Modell.

Zu Punkt 3: Es ist wichtig, dass Militär- und Zivildienst gleichwertig sind. Daran sind einerseits die Soldaten interessiert, die wohl kaum für eine aktive Mitarbeit im Militärdienst zu motivieren wären, wenn andere gleichzeitig ihre Dienstpflicht in einem «Ferienlager» absolvieren und dabei für sich noch die «moralische Überlegenheit» in Anspruch nehmen. An der Gleichwertigkeit beider Dienste sind aber andererseits auch die Militärdienstverweigerer interessiert. Es geht ihnen ja um den «Tatbeweis» (Doku-

¹ Die Volksinitiative der *Arbeitsgruppe Napf* wird im März 1991 bei der Bundeskanzlei eingereicht werden.

mentation und Respektierung ihrer Gewissensnot), keinesfalls aber um die Verweigerung jeglichen Dienstes an der Gemeinschaft.

Wie erreichen wir denn diese Gleichwertigkeit von Militär- und Zivildienst? Soll der Zivildienst durch eine Verlängerung bewusst weniger attraktiv gemacht werden? Wenn ja, welche Zeitdauer ist dann angemessen? Muss die Dauer einer solchen Verlängerung überhaupt starr in der Bundesverfassung festgeschrieben werden, wie es seinerzeit mit der «Tatbeweis-Initiative» zur Diskussion stand?

Lösungsansatz: Freier Markt

Um das auszuhebende Mindestkontingent an Soldaten nicht zu gefährden, wird die Zahl der Zivildienstplätze beschränkt werden müssen. Das Problem bei der Aushebung besteht also in der gerechten Verteilung dieses beschränkten Angebots unter den Stellungspflichtigen, die keinen Militärdienst leisten wollen.

Solche Verteilungsprobleme werden auf dem freien Markt mit den Regeln von Angebot und Nachfrage gelöst; je begrenzter das Angebot eines nachgefragten Gutes ist, desto höher steigt sein Wert. Eine mit dem freien Markt vergleichbare Lösung unseres Verteilungsproblems würde entstehen, wenn die Stellungspflichtigen für ihre gewünschte Einteilung zum Zivildienst ein Angebot machen müssten, das ihrer Ansicht nach dem Gegenwert dieser Plätze entspricht.

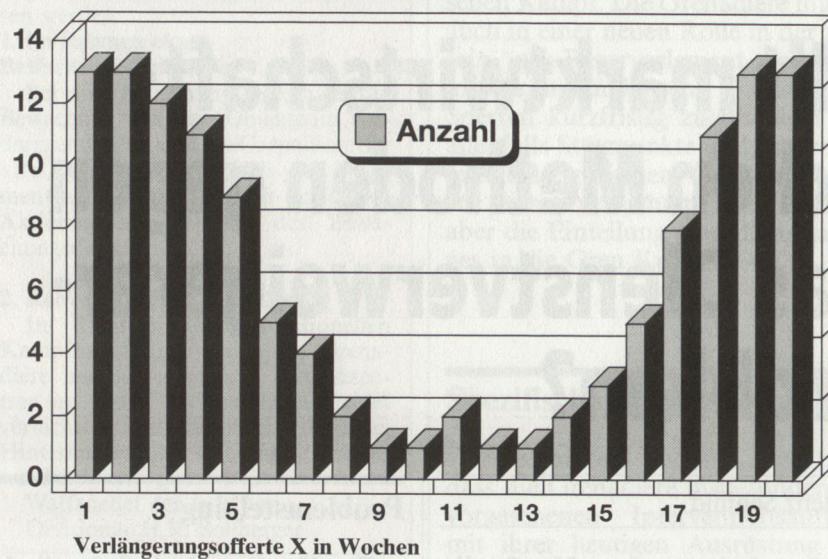
Das Offertensystem

Als ein solches marktähnliches System schlage ich das **Offertensystem** vor. Es ist ein Auktionsverfahren, das sich indirekt am Vorbild der «Tenderofferte» auf dem Kapitalmarkt orientiert. Als «Zahlungsmittel» für das Angebot soll jedoch aus staatspolitischen Gründen nicht Geld, sondern Zeit dienen: ein Zahlungsmittel, von dem die gleichaltrigen Stellungspflichtigen des Aushebungsjahrgangs (versicherungsstatistisch gesehen) alle gleichviel zur Verfügung haben.

Prinzip:

Eine Rekrutenschule, die eine kurze, fixe Zeit dauert, steht einer ersten Zivildienstleistung gegenüber, die a) a priori länger dauert als die RS und b) noch um eine zusätzliche Anzahl Wochen verlängert wird, die die am Zivildienst interessierten Stellungspflich-

Ein mögliches Verteilungsbild



Die Offerten von künftigen Stellungspflichtigen könnten etwa so verteilt liegen, wie es im Diagramm als Möglichkeit vorweggenommen wird.

Weil die Offerten aus subjektiven Wertungen entstehen (und nicht nach objektiven Kriterien!), lässt sich die Gewissensnot, die an und für sich nicht quantifizierbar ist, für Dritte recht gut beurteilen. Ganz rechts im Dia-

gramm liegen diejenigen Stellungspflichtigen, die «à tout prix» (!) keinen Militärdienst leisten wollen: offensichtlich «echte» Dienstverweigerer. Links finden sich diejenigen wieder, die lieber doch Militärdienst leisten, wenn für sie persönlich der Zivildienst zu lange dauert. Von ihnen wird der Armee ein gewisser Teil zur Kontingentauffüllung zugewiesen.

tigen nach freiem Ermessen offerieren.

So soll die RS der Soldaten in jedem Jahr fix (z. B.) 15 Wochen dauern. Die erste Dienstleistung der Zivildienstleistenden dauert dagegen im Minimum (z. B.) 30 Wochen plus die vom Dienstpflichtigen zusätzlich offerierte Anzahl Wochen (Verlängerungsofferte): also 30 + x Wochen.

Jeder Stellungspflichtige, der seine Dienstpflicht nicht in der Armee leisten will, legt bei der Aushebung schriftlich fest (sozusagen als Gewissensprüfung), welche Verlängerung x der ersten Dienstleistung er in Kauf nähme, um nicht in die Armee eingeteilt zu werden.

Wenn das jährliche Armeekontingent mit den Freiwilligen nicht erreicht werden kann, so werden in aufsteigender Reihenfolge diejenigen zum Militärdienst herangezogen, die die niedrigste Verlängerungsofferte angeboten haben. Sobald das Kontingent aufgefüllt ist, gilt für alle anderen Zivildienstleistenden dieses Jahrgangs als Verlängerung ihrer ersten Dienstleistung die niedrigste, für den Militärdienst gerade nicht mehr berücksichtigte Offerte. Diese Verlängerung betrifft jedoch nur die erste Dienstleistung. Die vorgängige kurze Grundausbildung oder spätere Einsätze dauern für alle Zivildienstleistenden gleich lange.

Wenn für die Auffüllung des Ar-

meekontingents am Schluss nur noch ein Teil einer Offerte benötigt wird, z. B. noch 20 Prozent aller $x=4$ -Offer-ten, dann kann eine faire Auswahl auch mit dem Los getroffen werden. Mit seiner Offerte $x=4$ hat der Stellungspflichtige ja dokumentiert, dass ihm ein um vier Wochen verlängerter Zivildienst mit dem Militärdienst gleichwertig erscheint, dass es ihm also sozusagen «gleich» ist, welchen von beiden Diensten er leisten will².

Um von den entschiedensten Militärdienstgegnern keine astronomisch hohen Offerten zu bekommen, soll das erlaubte Höchstgebot auf (z. B.) 20 Wochen ($x=20$) begrenzt werden. Das Diagramm zeigt eine denkbare Verteilung der Offerten.

Beispiel:

Sieben Stellungspflichtige werden im Jahr 1997 ausgehoben:

Die Stellungspflichtigen A, B und C möchten Militärdienst leisten. Ihre Aushebung erfolgt entweder nach dem bisherigen Verfahren oder unter Be-

²Durch diesen Passus, der von Herrn Hptm K. Flückiger (Oberembrach ZH) angeregt wurde, lässt sich auch eine allfällige Solidarisierung der Zivildienstleistenden parieren, wenn sie beispielsweise alle zusammen $x=2$ offerieren sollten, um das **Offertensystem** und damit die Aushebung zu blockieren.

rücksichtigung der in letzter Zeit diskutierten «differenzierten Einteilung». A, B und C akzeptieren eine mögliche Verpflichtung zum «Weitermachen» zum Unteroffizier oder zum Offizier.

Der Stellungspflichtige D möchte lieber keinen Militärdienst leisten; er meidet nämlich prinzipiell jede Art von Unbequemlichkeit. Daher nimmt er in Kauf, dass sein erster Einsatz im Zivildienst mindestens 30 Wochen dauern wird. Er findet aber, wenn dieser Dienst länger als 34 Wochen dauern sollte, dann sei es wohl doch bequemer, die RS durchzustehen, welche ja schliesslich nur 15 Wochen dauert. Seine Verlängerungsangebote lautet demnach auf «maximal vier zusätzliche Wochen», beziehungsweise er offeriert $x = 3$.

Die Stellungspflichtigen E, F und G möchten aus den unterschiedlichsten Gründen (Gewissensnot, soziales Engagement ...) keinen Militärdienst leisten. E und F offerieren beide $x = 4$; G offeriert $x = 18$ Wochen. Der Wunsch, seine Dienstpflicht ausserhalb der Armee leisten zu können, ist offensichtlich beim Stellungspflichtigen G am grössten.

Auswertung: Im Jahre 1997 reichen bei der Aushebung die Freiwilligen nicht aus, um das Kontingent der Armee zu stellen. Als erste werden nun diejenigen mit der kürzesten Verlängerungsangebote ($x = 1$ und $x = 2$) der Armee zugeteilt. Im Jahr 1997 reicht dies aber (in diesem Beispiel) immer noch nicht aus. Erst mit der Einteilung aller $x = 3$ und eines Teils aller $x = 4$ in die Armee ist das Kontingent voll. Das bedeutet für unsere Stellungspflichtigen:

- A: Militärdienst
- B: Militärdienst
- C: Militärdienst
- D: Militärdienst
- E: Militärdienst (Losentscheid)
(Alle fünf können zum «Weitermachen» verpflichtet werden.)
- F: Zivildienst (Losentscheid)
- G: Zivildienst
(Ihre erste Dienstleistung dauert $30 + 5 = 35$ Wochen.)

... geltend im Jahre 1997. Im Jahr 1998 ist das Armeekontingent vielleicht schon mit der Umteilung aller $x = 1, 2$ und 3 aufgefüllt; dann dauert die erste Zivildienstleistung nur 34 Wochen.

Diskussion

Zu Punkt 1: Mit dem *Offertensystem* wird das Prinzip der Armee eingehalten. Ihr Mindestbestand ist gesichert.

Es ist aber auch eine andere Situation voraussehbar. Weil die Personalbedürfnisse sozialer Institutionen zunehmen werden, und weil die Bemühungen um eine verstärkte Motivierung der Soldaten sicher einen gewissen Erfolg zeigen werden, ist der Moment absehbar, in dem das Offertensystem nicht mehr den Personalbedarf der Armee, sondern den des Zivildienstes sichern muss.

Zu Punkt 2: Mit dem *Offertensystem* gibt es keinen Zwang zum Militärdienst. Jeder Stellungspflichtige bestimmt auf eine selbstverantwortliche Weise, welche Verlängerung der ersten Zivildienstleistung ihm die Befreiung vom Militärdienst wert ist. Je grösser seine Offerte x , desto kleiner die Chance (beziehungsweise das Risiko), in die Armee eingeteilt zu werden. Die am Zivildienst Interessierten brauchen ihre Motive nicht mehr offenzulegen, sondern dokumentieren sie diskret mit einer Zahl, die vom Staat als vertraulich zu betrachten ist. Prozesse oder Befragungen mit Gewissensprüfung sind deshalb nicht mehr notwendig. Umteilungen von Zivildienstleistenden in die Armee sind ebenfalls unnötig. Und für vorzeitige Entlassungen aus dem Militärdienst lassen sich sicherlich auch geeignete Lösungen finden. So könnte beispielsweise ein Soldat, der in einem späteren WK in Gewissensnot gerät und den weiteren Militärdienst verweigern will, vorzeitig und für eine deutlich verlängerte Zeit in den Zivilschutz übertragen (natürlich nur im strategischen «Normalfall»).

Zu Punkt 3: Mit dem *Offertensystem* wird der Zivildienst zu einem gleichwertigen, nichtmilitärischen Dienst an der Gemeinschaft. Die Gleichwertigkeit wird durch die Stellungspflichtigen mit ihren Offerten

selbständig herbeigeführt. Sogar diejenigen, die aus reiner Bequemlichkeit (in unserem Beispiel der Stellungspflichtige D) keinen Militärdienst leisten wollen, müssen sich nun mit ihren Offerten zwischen zwei gleichwertigen Dienstformen entscheiden.

Wenn innerhalb des Zivildienstes Probleme bezüglich Einteilung in die Unterkategorien auftauchen, dann kann die Mindestdauer für jede Unterkategorie spezifisch angesetzt werden: zum Beispiel für begehrte Bürojobs $35 + x$, für Krankenpflegehilfe $30 + x$ oder für harte Hochgebirgsbaueinsätze $25 + x$ usw. Diese Probleme sind dann allerdings sekundär Natur, weil hier sicherlich keine Gewissensnöte mehr vorgebracht werden können.

Nur für diejenigen Stellungspflichtigen, für die in der Armee a priori eine für sie unerwünschte Verpflichtung zum «Weitermachen» besteht (zum Beispiel für einige Medizinstudenten), ist der Zivildienst attraktiver, weil $30 + x$ Wochen stets kürzer sein werden als der Militärdienst bis zum verdienten Leutnantsgrad. Für solche Fälle sind wohl spezifische Regelungen unumgänglich.

Die Methode des *Offertensystems* heisst also nicht «Schaffung einer weiteren staatlichen Einheitslösung», sondern «Nachfragesteuerung mit einem marktähnlichen Regelkreis». Durch diesen Regelkreis lassen sich auf eine flexible, liberale Art vermeintlich unvereinbare Voraussetzungen versöhnen. Das *Offertensystem* sichert dadurch nicht nur den Personalbestand der Armee, es beinhaltet auch einen wirklichen Tatbeweis und wird so zu einem fairen Angebot an die Menschen, die wegen ihrer Gewissensnot keinen Militärdienst leisten wollen.

Militärwissenschaftliche Vorlesungen an der Universität Bern
Im Sommersemester 1991 liest Dr. Laurent F. Carrel im Hörsaal 47 des Hauptgebäudes über:

Aktuelle sicherheitspolitische und militärstrategische Ereignisse

Die Vorlesung ist öffentlich. Sie beginnt am 16. April und findet jeden Dienstag von 17.15 bis 18.00 Uhr statt.

Als Themen werden u.a. behandelt:

- Eine neue Sicherheitsordnung in Europa?
 - Allianz- und sicherheitspolitische Entwicklungen in West und Ost. Die Zukunft der Bündnisse NATO und WAPA. Die Neubeurteilung der Bedrohung. Die sowjetisch-amerikanischen Beziehungen nach dem Kalten Krieg. Die zukünftige Bedeutung der Nuklearwaffen.
 - Regionale Konflikte: die Auseinandersetzung am Golf, militär- und sicherheitspolitische Konsequenzen. Neuste Entwicklungen in Afghanistan.
 - Die neue schweizerische Sicherheitspolitik. Neutralitätspolitik im Wandel.
 - Abrüstung und Rüstungskontrolle: Der Stand der Verhandlungen im Bereich der strategischen Systeme, der konventionellen Rüstung und der C-Waffen.
 - Drogenkrieg und Terrorismus als Herausforderung der kommenden Jahre.
- Zudem soll auf neuste Ereignisse eingetreten werden.